

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/29 2007/09/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §28a;
AVG §10 Abs1;
AVG §10 Abs2;
AVG §56;
AVG §63 Abs1;
AVG §8;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
ZustG §2 Z1 idF 2004/I/010;
ZustG §7 Abs1 idF 2004/I/010;
ZustG §9 Abs1;
ZustG §9 Abs3 idF 2004/I/010;
1. AuslBG § 28a heute
2. AuslBG § 28a gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
5. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
6. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
7. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
8. AuslBG § 28a gültig von 02.06.1996 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. AuslBG § 28a gültig von 01.01.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
10. AuslBG § 28a gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. AuslBG § 28a gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990
1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 7 heute
2. ZustG § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 7 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 7 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 9 heute
2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 9 heute
2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Bachler und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des P F in Z, vertreten durch Dr. Peter Perner, Rechtsanwalts GmbH in 5020 Salzburg, Karolingerstraße 1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg vom 10. September 2007, Zl. UVS-11/10.808/2-2007 (weitere Parteien: Bundesminister für Finanzen, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit), betreffend Zurückweisung einer Berufung in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12. März 2007 wurde der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG Verantwortlicher der F. GmbH in S. mehrerer Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe von EUR 4.500,-- zuzüglich Verfahrenskosten verhängt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12. März 2007 wurde der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG Verantwortlicher der F. GmbH in S. mehrerer Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe von EUR 4.500,-- zuzüglich Verfahrenskosten verhängt.

Im Kopf des erstinstanzlichen Straferkenntnisses wird der Beschwerdeführer genannt; dieser angefochtene Bescheid wurde laut Zustellverfügung an "1. Partei" sowie "2. Zollamt S, Finanzamt St. J, T und Z" zugestellt. Die Zustellung erfolgte laut RSA-Rückschein auch tatsächlich an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 19. März 2007.

Laut der im Verwaltungsakt einliegenden Vollmacht vom 29. August 2006 hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Frau I.F. mit seiner Vertretung beauftragt. Laut der im Verwaltungsakt einliegenden Vollmacht vom 29. August 2006 hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Frau römisch eins.F. mit seiner Vertretung beauftragt.

Mit am 2. April 2007 zur Post gegebenen Schriftsatz erhob der Beschwerdeführer (unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Vollmachtserteilung an die Beschwerdeführervertreterin) fristgerecht Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 24 VStG als unzulässig zurück. Dies begründete sie im Wesentlichen damit, dass eine wirksame Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses an die (damalige) Vertreterin des Beschwerdeführers (Frau I.F.) erfolgen hätte müssen und eine Zustellung an den Beschwerdeführer persönlich somit keine Rechtswirkungen ausgelöst habe. Darüber hinaus wird auch festgehalten, dass auf Grund der unrichtigen bzw. unklaren Bezeichnung der weiteren Verfahrenspartei ("Zollamt S, Finanzamt St. J, T und Z" statt "Finanzamt St. J, T und Z") mangels ordnungsgemäßer Zustellung an eine andere Verfahrenspartei auch keine zulässige Berufung erhoben werden konnte. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG als unzulässig zurück. Dies begründete sie im Wesentlichen damit, dass eine wirksame Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses an die (damalige) Vertreterin des Beschwerdeführers (Frau römisch eins.F.) erfolgen hätte müssen und eine Zustellung an den Beschwerdeführer persönlich somit keine Rechtswirkungen ausgelöst habe. Darüber hinaus wird auch festgehalten, dass auf Grund der unrichtigen bzw. unklaren Bezeichnung der weiteren Verfahrenspartei ("Zollamt S, Finanzamt St. J, T und Z" statt "Finanzamt St. J, T und Z") mangels ordnungsgemäßer Zustellung an eine andere Verfahrenspartei auch keine zulässige Berufung erhoben werden konnte.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, erstattete eine Gegenschrift und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 2 Z 1, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes (im Folgenden: ZustellG), BGBl. Nr. 200/1982 in der (hier) maßgebenden Fassung dieser Bestimmung nach dem E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, lauten: Paragraph 2, Ziffer eins,, Paragraph 7, Absatz eins und Paragraph 9, Absatz eins, des Zustellgesetzes (im Folgenden: ZustellG), Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, in der (hier) maßgebenden Fassung dieser Bestimmung nach dem E-Government-Gesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004,, lauten:

"§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. 'Empfänger': die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll; 1. 'Empfänger': die von der Behörde in der Zustellverfügung (Paragraph 5,) namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll;

...

§ 7. (1) Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, indem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Paragraph 7, (1) Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, indem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

...

§ 9. ... Paragraph 9, ...

...

1. (3) Absatz 3, Ist ein Zustellbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen."

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren durch I.F. vertreten. Die erstinstanzliche Behörde wäre daher aus dem Grunde des § 9 Abs. 3 ZustellG verpflichtet gewesen, die genannte Vertreterin als Empfängerin des Straferkenntnisses vom 12. März 2007 zu bezeichnen. Dies ist unterblieben. Die Zustellung an den Beschwerdeführer persönlich äußerte daher keine Rechtswirkungen. Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren durch römisch eins.F. vertreten. Die erstinstanzliche Behörde wäre daher aus dem Grunde des Paragraph 9, Absatz 3, ZustellG verpflichtet gewesen, die genannte Vertreterin als Empfängerin des Straferkenntnisses vom 12. März 2007 zu bezeichnen. Dies ist unterblieben. Die Zustellung an den Beschwerdeführer persönlich äußerte daher keine Rechtswirkungen.

Wird irrtümlich der Vertretene anstelle des Zustellungsbevollmächtigten als Empfänger bezeichnet, ist eine Zustellung an diesen nicht wirksam. Auch wenn das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten zukommt, führt dies nicht zur Heilung des Zustellmangels, weil die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung nicht heilen kann. Nach seiner Novellierung durch das E-Government-Gesetz enthielt das ZustellG in der hier anzuwendenden Fassung (bis zur Änderung durch BGBl. I Nr. 5/2008 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008) auch nicht mehr eine der im § 9 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung vor dieser Novelle entsprechende besondere Vorschrift für die Heilung einer infolge unterbliebener Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten als Empfänger mangelhaften Zustellverfügung durch tatsächliches Zukommen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, Zl. 2004/12/0212, wie auch Walter/Thienel, Die Österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze¹⁶ (2004), Anmerkung 10 zu § 9). Wird irrtümlich der Vertretene anstelle des Zustellungsbevollmächtigten als Empfänger bezeichnet, ist eine Zustellung an diesen nicht wirksam. Auch wenn das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten zukommt, führt dies nicht zur Heilung des Zustellmangels, weil die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung nicht heilen kann. Nach seiner

Novellierung durch das E-Government-Gesetz enthielt das ZustellG in der hier anzuwendenden Fassung (bis zur Änderung durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008) auch nicht mehr eine der im Paragraph 9, Absatz eins, zweiter Satz in der Fassung vor dieser Novelle entsprechende besondere Vorschrift für die Heilung einer infolge unterbliebener Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten als Empfänger mangelhaften Zustellverfügung durch tatsächliches Zukommen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, Zl. 2004/12/0212, wie auch Walter/Thienel, Die Österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze¹⁶ (2004), Anmerkung 10 zu Paragraph 9,).

Jedoch verkennt die belangte Behörde , dass die Bezeichnung der Amtspartei in der Zustellverfügung des erstinstanzlichen Bescheides zwar missverständlich, aber aus der ebenfalls darin genannten Adresse klar ersichtlich war, dass das Finanzamt St. J, T und Z als zuständige Abgabebehörde, der im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt (vgl. § 28a AuslBG), gemeint war. Dieser (weiteren) Partei ist - wie aus dem Eingangsstempel auf dem in den Verwaltungsakten einliegenden Rückschein ersichtlich - eine Bescheidausfertigung am 19. März 2007 zugegangen. Jedoch verkennt die belangte Behörde , dass die Bezeichnung der Amtspartei in der Zustellverfügung des erstinstanzlichen Bescheides zwar missverständlich, aber aus der ebenfalls darin genannten Adresse klar ersichtlich war, dass das Finanzamt St. J, T und Z als zuständige Abgabebehörde, der im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt vergleiche , Paragraph 28 a, AuslBG), gemeint war. Dieser (weiteren) Partei ist - wie aus dem Eingangsstempel auf dem in den Verwaltungsakten einliegenden Rückschein ersichtlich - eine Bescheidausfertigung am 19. März 2007 zugegangen.

Im Mehrparteienverfahren kann aber eine Berufung durch eine Partei gegen einen Bescheid erhoben werden, auch bevor ihr dieser zugestellt worden ist, wenn er nur an eine der weiteren Parteien rechtswirksam erlassen wurde (siehe dazu VwSlg 2728 A/1952; Walter/Thienel, Die Österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze 12 (1998), E 270 zu § 63 AVG). Im konkreten Fall wurde die Berufung des Beschwerdeführers durch Postaufgabe am 2. April 2007 und somit rechtswirksam erhoben. Im Mehrparteienverfahren kann aber eine Berufung durch eine Partei gegen einen Bescheid erhoben werden, auch bevor ihr dieser zugestellt worden ist, wenn er nur an eine der weiteren Parteien rechtswirksam erlassen wurde (siehe dazu VwSlg 2728 A/1952; Walter/Thienel, Die Österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze 12 (1998), E 270 zu Paragraph 63, AVG). Im konkreten Fall wurde die Berufung des Beschwerdeführers durch Postaufgabe am 2. April 2007 und somit rechtswirksam erhoben.

Damit kommt der Beschwerde im Ergebnis Berichtigung zu, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war. Damit kommt der Beschwerde im Ergebnis Berichtigung zu, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 29. Jänner 2009

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Prozeßvollmacht Allgemein Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Voraussetzungen des Berufungsrechtes Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007090227.X00

Im RIS seit

09.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at